Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 33 (1946)

**Heft:** 18

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sekundarlehrer: Anfangsgehalt Fr. 6000.—, im 3. Dienstjahr Fr. 7000.—, nachher jährliche Erhöhungen von Fr. 200.— bis zum Maximum von Franken 9200.—, und Wohnung etc. (Sekundarlehrerinnen fünf Sechstel.)

Arbeitslehrerinnen: Fr. 160.— für die Jahreswochenstunde im 1. und 2. Dienstjahr, hernach je 5 Fr. mehr bis Fr. 220.— im 14. Dienstjahr, und Wegentschädigung.

Das Abstimmungsergebnis weist uns die unangenehme Tatsache, dass gerade die kath. Landgemeinden (mit einigen rühmenswerten Ausnahmen) verwarfen. «Gib uns unser täglich Brot, nicht nur mir, sondern auch meinem Nächsten!» Diesem Gebot kamen die mehr evang. und besonders die Gemeinden mit sozialdemokratischem Einschlag besser nach. Hauptsächlich hat die Stadt St. Gallen die Vorlage mit einem Ueberschuss von 5105 Ja gerettet, wozu die grossen Industriegemeinden redlich beisteuerten.

(Anm. der Schriftleitung: Ueber Einzelresultate usw. siehe folgende Nummer.)

Thurgau. (Einges.) Die Anpassung der Besoldung an die erhöhten Lebenskosten beschäftigt die thurgauische Lehrerschaft. Grosse Schulgemeinden haben diesem berechtigten Wunsch inzwischen entsprochen. Eine Vorlage der Primarschulvorsteherschaft betreffend die Revision der Gehaltsordnung der Lehrerschaft wurde von den Schulbürgern in Kreuzlingen durch Urnenabstimmung vom 21. und 22. Dezember 1946 angenommen. Kreuzlingen hat seinen Ruf als zeitaufgeschlossene Schulgemeinde gewahrt. Die Grundbesolsch

dung, inklusive Wohnungs- und Pflanzlandentschädigung, beträgt ab 1. Januar 1947:

- a) für Primarlehrer Fr. 6 100.— bis Fr. 7 600.—
- b) für Primarlehrerinnen Fr. 5 300.— bis Fr. 6 800.—

Dazu werden noch folgende Sozialzulagen pro Jahr ausbezahlt:

- a) für verheiratete oder verwitwete Lehrer mit eigenem Haushalt eine Familienzulage von Fr. 360.—
- b) für ledige Lehrkräfte eine Zulage von Fr. 180.—
- c) für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 120.—

Die Teuerungszulagen betragen bis auf weiteres 16 % der Grundbesoldung für verheiratete Lehrer, 14 % für ledige Lehrkräfte.

Verglichen mit 1939 ergeben sich folgende prozentuale Erhöhungen:

- a) für ledige Primarlehrer 43 %
- b) für verheiratete Primarlehrer ohne Kinder unter 18 Jahren 48 %
- c) für verheiratete Primarlehrer mit 1 bis 4 Kindern 50—56 %

Durch diesen Beschluss hat die Schulgemeinde Kreuzlingen gezeigt, dass sie die Tätigkeit ihrer Lehrerschaft schätzt. Die Neuregelung der Besoldung verschafft ihr ein zeitgemässes Einkommen und befreit sie von materiellen Sorgen. Es ist zu wünschen, dass auch die Landgemeinden die gerechte Forderung nach Anpassung der Lehrergehälter an die Verteuerung der Lebenskosten anerkennen und die erforderlichen Massnahmen treffen.

# Mitteilungen

## Offizielle Rom-Pilgerfahrt des katholischen Schweizervolkes zur Heiligsprechung Bruder Klausens (12.—21. Mai 1947)

gemäss Auftrag der Schweizerischen Bischofskonferenz und in Zusammenarbeit mit dem Bruderklausenbund, organisiert vom Schweizerischen Katholischen Volksverein (Generalsekretariat, St. Karliquai 12, Luzern, Tel. (041) 26912) unter dem Ehrenvorsitz und der persönlichen Teilnahme der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe.

#### Voraussichtliche Kosten.

1. Klasse (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterkunft in Hotels ersten Ranges) ca. Fr. 350.— bis 370.— (Mit Einschluss des offiziellen Beitrages an die Unkosten der Heiligsprechungsfeier und der Gabe an den Heiligen Vater für die Weltcaritas.)

- 2. Klasse (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterkunft in Hotels zweiten Ranges und Instituten ersten Ranges) ca. Fr. 320.-.
- 3. Klasse (Bahnfahrt 3. Klasse, Unterkunft in Pensionen, Instituten, Klöstern) ca. Fr. 290.—.

Preisänderungen wegen möglichen Kursschwankungen und Steigerung der Lebenskosten in Italien vorbehalten.

## Anmeldung.

Anmeldungen sind zu richten an das Generalsekretariat SKVV Luzern, St. Karliquai 12, Tel. (041) 2 69 12 unter genauer Ausfüllung der Anmeldeformulare, die dem Programm beigefügt werden. Die Anmeldung gilt erst dann als definitiv, wenn die Kosten voll einbezahlt sind auf Postcheck-Konto VII/5266 SKVV Romwallfahrt. Bei Rückzug der Anmeldung wird ein Organisationsbeitrag von Fr. 20.— zurückbehalten.